



Der Anwaltverein informiert

Minderung/Schadensersatz bei mangelhaften Pauschalreisen



Clemens Pelka, Rechtsanwalt

Der Volksmund sagt: Wenn einer eine Reise tut, dann kann er was erzählen. Diese Sentenz gilt zuweilen auch im negativen Sinne, wenn die gebuchte Pauschalreise mit Mängeln behaftet ist, die den Nutzen

der Reise beeinträchtigen und es sich dabei nicht nur um bloße Unannehmlichkeiten handelt, die im Zeitalter des Massentourismus hinzunehmen sind. Kurzum: Die Reise entspricht eklatant nicht den Hochglanzbildern aus dem Katalog.

Die Rechtsprechung zum Reisevertrag ist mannigfaltig. Als Mängel anerkannt sind zum Beispiel Kakerlaken oder Ameisen im Zimmer, Überbuchung des Hotels, fehlender Meerblick (sofern vereinbart), Nähe zu einer lärmenden Baustelle oder lauten Diskothek, Plumpsklo statt vereinbarter Toilette.

In solchen Fällen kann der Reisende, nachdem er Abhilfe verlangt hat und diese unterblieben ist, den Reisepreis angemessen mindern oder bei gravierenden Mängeln Schadensersatz oder gar Ersatz nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit verlangen.

Allerdings muss der betroffene Pauschalreisende einige Grundregeln beachten, um später seine Rechte erfolgreich vor Gericht durchsetzen zu können. Zunächst muss der Reisende den Reisemangel umgehend anzeigen und Abhilfe verlangen. Ansprechpartner hierfür ist die vom Reiseveranstalter in den Reiseunterlagen mitgeteilte Stelle, sonst der örtliche Reiseleiter.

Anzeigen bei der Hotelrezeption genügen in der Regel nicht. Aus Beweisgründen sollten die Mängel schriftlich angezeigt und eine Kopie der Mängelrüge einbehalten werden. Ratsam ist ferner, die Mängel zu fotografieren und sich Namen und Adressen von Zeugen zu notieren. Bietet der Reiseveranstalter ein Ersatzhotel an, um den gerügten Mängeln Abhilfe zu schaffen, so ist dieses anzunehmen, sofern die neue Unterbringung zumutbar erscheint. Anders-

falls sind Ansprüche wegen der gerügten Mängel ausgeschlossen.

Nach Ende der Reise ist dann zu beachten, dass Ansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise schriftlich gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen sind.

Unterbleibt dies, so sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen. Ferner ist die Verjährungsfrist für Ansprüche von zwei Jahren nach Beendigung der Reise zu wahren.

Wenn Sie diese „Basics“ des Reiserechts beachten, steigen Ihre Chancen auf eine erfolgreiche Rechtsverfolgung erheblich.

Bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche helfen Ihnen die Anwältinnen und Anwälte aus dem Bayreuther Anwaltverein gerne weiter.

www.bayreuther-anwaltverein.de

Haben Sie sich Ihren Urlaub in den Bergen anders vorgestellt?

Nicht aufregen. Wenn Sie nach Ihren Ferien urlaubereifer sind als vorher, ist das ein Fall für Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt. Sie finden sie unter www.bayreuther-anwaltverein.de

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



www.bayreuther-anwaltverein.de